



Stand: 15.03.2022

Ordnung der Bereitschaften

im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 15. März 2022

Beschlussfassung:

Beschluss in der 24. Landeskonferenz der Bereitschaften am 12./13.
November 2021

Beschluss im Landesverbandsausschuss des DRK-landesverbandes
Rheinland-Pfalz am 15 März 2022, gemäß § 16 Abs. 2 h) der LV-
Satzung

Bezugsquelle:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

landesbereitschaftsleitung@lv-rlp.drk.de
www.lv-rlp.drk.de

Titelbild:

Philipp Köhler

Vorwort

Sehr geehrte Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften,
sehr geehrte Rotkreuz-Kameradinnen und Kameraden,

die rheinland-pfälzische Ordnung der basiert auf der Ordnung des Bundesverbandes, die von der Bundesversammlung verbindlich für alle Mitgliedsverbände beschlossen wurde.

Verschiedene Passagen mussten in den Mitgliedsverbänden verbindlich übernommen werden, sodass sich zur Vorgängerordnung grundsätzliche Änderungen ergeben. Die vorliegende Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wurde in der Landeskonzferenz der Bereitschaften im November 2021 beschlossen und durch Beschluss des Landesverbandsausschusses gemäß 16 Abs. 2 h) der LV-Satzung verbindlich für alle Bereitschaftsgliederungen in Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.

Im ersten Teil (1. Allgemeine Grundsätze) sind die Regelungen für alle Rotkreuz- Gemeinschaften im Deutschen Roten Kreuz verbindlich festgelegt worden.

Die Bestandteile 2 bis 9 regeln die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereitschaftsarbeit in Rheinland-Pfalz.

Die Ordnung dient dazu das Zusammenwirken innerhalb der Bereitschaftsarbeit zu regeln und, insbesondere bei Problemlagen, eine verbandsintern abgestimmte Richtschnur zu geben.

Mainz, im März 2022

**Die Landesbereitschaftsleitung
im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Tobias Diehl
Landesbereitschaftsleiter

Sandra Raabe-Robe
Landesbereitschaftsleiterin

Dirk Ehrler
Landesbereitschaftsarzt

In dieser Ordnung und den dazugehörigen Anlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und/oder anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	1
1.1	Definition	1
1.2	Selbstverständnis.....	1
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	1
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	1
1.5	Mitgliedschaft.....	2
1.6	Jugendarbeit	2
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	2
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	2
1.9	Vertraulichkeit	2
1.10	Schutzmaßnahmen	2
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz- Zeichens	3
1.12	Ausweis.....	3
1.13	Aus- und Fortbildung	3
1.14	Verwaltungsangelegenheiten.....	3
2	Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft	4
2.1	Mitwirkende in den Bereitschaften.....	4
2.2	Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz.....	4
2.3	Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften	4
2.4	Weitere Aufgaben	5
3	Struktur der Bereitschaften.....	6
3.1	Gründung einer Bereitschaft	6
3.2	Name einer Bereitschaft.....	6
3.3	Bereitschaften in jedem Ort	6
3.4	Auflösung einer Bereitschaft	6
3.5	Besondere Gruppen	6
3.6	Einsatzformationen	7
3.7	Organisation	8
3.7.1	Leitung der Bereitschaften	8
3.7.2	Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene	8
3.7.3	Gremien der Bereitschaften	8
4	Mitwirkung in den Bereitschaften.....	9
4.1	Formen der Mitwirkung	9
4.1.1	Bereitschaftsmitglieder	9

4.1.2	Frei Mitarbeitende.....	12
4.1.3	Registrierte freiwillige Helfende.....	13
4.2	Ungebundene Helfende (Spontanhelfende)	14
4.3	Gesundheitsvorsorge.....	14
4.3.1	Überwachung des Gesundheitszustandes	14
4.3.2	Persönliche Schutzausstattung.....	15
4.4	Gleichzeitige Mitwirkung.....	16
4.5	Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren	16
5	Gremien der Bereitschaften	18
5.1	Bereitschaftsversammlung.....	18
5.2	Kreisausschuss der Bereitschaften	19
5.2.1	Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften	19
5.2.2	Zusammensetzung.....	19
5.2.3	Befugnisse.....	20
5.2.4	Leitung und Verfahren.....	21
5.3	Bezirksausschuss der Bereitschaften.....	21
5.3.1	Aufgaben	21
5.3.2	Zusammensetzung.....	21
5.3.3	Befugnisse.....	22
5.3.4	Leitung und Verfahren.....	22
5.4	Landesausschuss der Bereitschaften.....	23
5.4.1	Aufgaben	23
5.4.2	Zusammensetzung.....	23
5.4.3	Befugnisse.....	24
5.4.4	Leitung und Verfahren.....	25
5.5	Bundesausschuss der Bereitschaften	25
5.5.1	Aufgaben	25
5.5.2	Zusammensetzung.....	25
5.5.3	Befugnisse.....	26
5.5.4	Leitung und Verfahren.....	26
6.	Leitung und Führung der Bereitschaften	27
6.1	Übergeordnete für alle verbindliche Regeln	27
6.1.1	Wahlämter und Ernennungen	27
6.1.2	Beauftragung einer Funktion.....	27
6.1.3	Voraussetzungen	27
6.1.4	Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern.....	27

6.1.5	Wahlen und Abwahlen von Führungskräften	27
6.1.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	28
6.1.7	Sicherstellung Einsatzbereitschaft.....	28
6.2	Leitungskräfte der Bereitschaften	28
6.2.1	Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)	28
6.2.2	Kreisbereitschaftsleitung.....	29
6.2.3	Bezirksbereitschaftsleitung	30
6.2.4	Landesbereitschaftsleitung	31
6.2.5	Bundesbereitschaftsleitung.....	32
6.3	Ärzte der Bereitschaften	33
	Weisungsrecht.....	33
	Aufgaben	33
6.4	Führungskräfte der Bereitschaften	33
	Aufgaben von Führungskräften.....	33
	Ernennung von Führungskräften.....	33
	Amtszeit.....	34
6.5	Fachbeauftragte und Fachberatende	34
	Ernennung und Widerruf.....	34
	Amtsdauer	34
6.6	Weisungsrechte.....	34
7	Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz.....	36
7.1	Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium	36
7.2	Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften.....	36
8	Ausbildung.....	37
9	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen.....	38

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht¹
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

¹ Die Bergwacht hat im Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.

Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.²

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

² Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Zur Abwicklung wird innerhalb des LV Rheinland-Pfalz ein einheitliches EDV-Programm eingesetzt.

Der gesamte Schriftverkehr wird unter Einhaltung des Dienstweges geführt.

Medizinische Unterlagen dürfen nur von Rotkreuz-Ärzten eingesehen werden.

2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaft „Bereitschaften“ gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

2.1 Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung.

Sie werden in dieser Ordnung als „Bereitschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden.

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren können sich einer Bereitschaft als Anwärter auf eine Mitgliedschaft anschließen, wenn es vor Ort keine Jugendrotkreuz-Gruppe gibt. Jugendliche dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen.

Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

2.2 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzungen der jeweiligen DRK-Verbandsebenen.

Aus diesen Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Satzung des DRK e. V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft.

*Strategisches Konzept:
Das Komplexe
Hilfeleistungssystem*

2.3 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ im Deutschen Roten Kreuz mit.

Die Bereitschaften unterstützen das Deutsche Rote Kreuz bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

*Strategie der Bereitschaften
Die Aufgaben der
Bereitschaften:
Schwerpunkte setzen –
Profil schärfen*

Die Bereitschaften haben folgende vier Aufgabenschwerpunkte

- Betreuungsdienst (z.B.: soziale Betreuung / Unterkunft, Psychosoziale Notfallversorgung als Querschnittsaufgabe³ wahrgenommen durch die Bereitschaften, Verpflegung)
- Sanitätsdienst (z.B.: Rettungsdienst, Rettungshundearbeit, Sanitätswachdienst, Helfer-vor-Ort-Systeme)
- Suchdienst/Kreisauskunftsbüro (KAB)
- Vernetzung vor Ort

*Mindeststandards für
hauptberufliche
Unterstützungsstrukturen
für die ehrenamtliche
Tätigkeit im DRK und
Mindeststandards für die
Arbeit mit Ehrenamtlichen
im DRK*

Die Bereitschaften nehmen diese Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr.

Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese vier Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein. Im Idealfall bietet jede Bereitschaft Leistungen im Betreuungsdienst, im Sanitätsdienst, in der Vernetzung vor Ort und in der Unterstützung des Suchdienstes an.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden.

2.4 Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen.

Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

In Rheinland-Pfalz engagieren sich die Bereitschaften des Weiteren in den folgenden Fachdiensten und Aufgabengebieten:

- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe
- Bergwacht
- Fernmeldedienst / Informations- und Kommunikationstechnik
- Logistik
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
- Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz
- Technik und Arbeitssicherheit
- Unterstützung bei der Sammlung von Blutspenden, Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Zentrale Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz

³ Nach Beschluss des Landesverbandsausschusses vom 21.09.2009 als Aufgabe den Bereitschaften zugeordnet.

3 Struktur der Bereitschaften

3.1 Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen.

Die Gründung wird mit der Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung wirksam.

3.2 Name einer Bereitschaft

Der vollständige Name einer Bereitschaft setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung und
- Bezeichnung der Bereitschaft mit einem Namen oder einer Nummer.

Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes sollte es eine einheitliche Regelung für die Bezeichnung der Bereitschaften geben. Die Bezeichnung ist der dritte Teil des Namens. Die Bezeichnung kann beispielsweise der Name der Gemeinde, der Stadt, des Stadtteils oder des Stadtbezirks sein.

3.3 Bereitschaften in jedem Ort

In jedem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes soll es eine Bereitschaft geben, diese kann in Bereitschaftsgruppen untergliedert werden. Für die Bereitschaftsgruppenversammlung und die Wahl der Bereitschaftsgruppenleitung gelten die Regelungen nach Punkt 5.1 Bereitschaftsversammlung und 6.2.1 Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene) analog.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben.

3.4 Auflösung einer Bereitschaft

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich.

Die Auflösung wird erst mit Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften nach vorheriger Zustimmung der Bezirksbereitschaftsleitung wirksam.

3.5 Besondere Gruppen

Innerhalb einer Bereitschaft können besondere Gruppen gebildet werden. Auch bereitschaftsübergreifend auf jeder Verbandsebene können Gruppen gebildet werden. Die Führung der Gruppen wird von der Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsstufe ernannt.

Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben,
- an Personengruppen oder
- Mitwirkungsformen.⁴

Der vollständige Name einer Gruppe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung,
- Bezeichnung der Bereitschaft und
- Bezeichnung der Gruppe (beispielsweise Bezeichnung des Aufgabengebiets, der Personengruppe oder der Mitwirkungsform).

3.6 Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit.

Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaften für eine Mitwirkung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation.

Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Zu den Einsatzformationen im DRK-LV Rheinland-Pfalz gehören insbesondere Einheiten, Katastrophenschutzmodule mit ihren Schnelleinsatzgruppen, die Zentrale Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK).

*Katastrophenschutz-
Strukturen des Sanitäts-,
Betreuungs- und
Verpflegungsdienstes in
Rheinland-Pfalz*

⁴ Solche Gruppen sind beispielsweise die Gruppe Suchdienst. Als Einsatzformation wird der Suchdienst mit Kreisauskunftsbüro bezeichnet (Abkürzung: KAB). Auch Alters- und Ehrenkameradschaften können als Gruppe bezeichnet werden.

Die Angehörigen der ZELK werden u.a. von den Kreisverbänden gestellt. Diese sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Landesbereitschaftsleitung unterstellt.

3.7 Organisation

3.7.1 Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfangreiche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich.

*Randbemerkung:
Aufgabenkatalog für
Leistungs-, Führungskräfte
und Ärzte*

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leistungs- und Führungskräfte.

3.7.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln.

*Randbemerkung:
Mindeststandards für
hauptberufliche
Unterstützungsstrukturen
für die ehrenamtliche
Tätigkeit im DRK und
Mindeststandards für die
Arbeit mit Ehrenamtlichen
im DRK*

Gemäß den Satzungen des DRK im Landesverband Rheinland-Pfalz sind die Leitungen (im Verhinderungsfall die Stellvertretungen) der Bereitschaften in ihren jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien als geborene Mitglieder vertreten.

Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

3.7.3 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Bezirksverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene eigene Gremien.

Die Bereitschaften können auch auf Ortsebene Gremien bilden, wenn es in einem Ortsverein mehrere Bereitschaftsgruppen gibt.

4 Mitwirkung in den Bereitschaften

4.1 Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen. Mitwirkungsformen sind beispielsweise

- Bereitschaftsmitglieder,
- frei Mitarbeitende,
- registrierte freiwillige Helfende.

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

4.1.1 Bereitschaftsmitglieder

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre gesundheitliche Eignung und ihre persönliche Situation zu beachten.

Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt.

Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden. Näheres zum Wahlrecht regelt die Wahlordnung für die Gemeinschaft der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

4.1.1.1 Tätigkeitsprofile

Es gibt für Bereitschaftsmitglieder zwei Tätigkeitsprofile:

- a) Das Bereitschaftsmitglied nimmt Aufgaben wahr, für die die Qualifikation in der Ausbildungsordnung oder sonstigen Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes festgelegt ist. Eine Anerkennung von extern absolvierten Ausbildungen ist möglich.
- b) Das Bereitschaftsmitglied nimmt bestimmte, abgegrenzte Aufgaben wahr. Die notwendige Qualifikation bezieht sich auf diese Aufgaben. Diese Qualifikation wird entweder bereits außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Bereitschaftsmitglied „mitgebracht“ oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe vom Deutschen Roten Kreuz vermittelt.

Die Tätigkeiten von Bereitschaftsmitgliedern können durch Stellenbeschreibungen beschrieben werden.

4.1.1.2 Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft

Antrag auf Mitgliedschaft

Ein Anwärter stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft.

*Strategie der
Bereitschaften:*

- *Personalstrategie der
Bereitschaften*
- *Handlungshilfen für den
„Erleichterten Zugang“*

Probezeit

Mit Abgabe des schriftlichen Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit besteht bis zur nächsten Bereitschaftsversammlung und dauert mindestens ein halbes Jahr. Sie kann in begründeten Fällen nur maximal ein weiteres halbes Jahr verlängert werden.

Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren endet die Probezeit frühestens mit Vervollendung des 16. Lebensjahres.

In der Probezeit lernen sich der Anwärter und die Bereitschaftsmitglieder kennen. Der Anwärter soll in der Probezeit herausfinden, ob ihm die ehrenamtliche Tätigkeit gefällt. Er soll auch herausfinden, ob er bei dieser Bereitschaft Mitglied sein möchte.

Die Bereitschaftsmitglieder sollen in der Probezeit herausfinden, ob sie den Anwärter als Mitglied in der Bereitschaft haben möchten.

Rechte und Pflichten während der Probezeit

Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Aufnahme als Bereitschaftsmitglied

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheiden die in der Bereitschaftsversammlung anwesenden Bereitschaftsmitglieder mit einfacher Mehrheit nach Ablauf der Probezeit.

Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Verbandes.

Ablehnung des Aufnahmeantrages als Bereitschaftsmitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags teilt die Bereitschaftsleitung dem Anwärter schriftlich mit.

Der Aufnahmeantrag kann aus verschiedenen Gründen durch die Bereitschaftsleitung abgelehnt werden. In die Entscheidung können die Bereitschaftsmitglieder durch die Bereitschaftsleitung einbezogen werden.

Ablehnungsgründe können sein:

- Ein Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung schließt eine Mitarbeit in der Bereitschaft aus.
- Ein für die Mitwirkung in der Bereitschaft relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis.
- Er hat bis zum Ende der Probezeit keine Erste-Hilfe-Ausbildung abgeschlossen.
- Er hat sich nicht bereit erklärt, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- Die Persönlichkeit und das Verhalten des Anwärters lassen nicht erwarten, dass er die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen wird.
- Die Nichtaufnahme durch die Bereitschaftsversammlung

4.1.1.3 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz oder
- Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an der Aufgabenerledigung der Bereitschaft beteiligt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Bereitschaftsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenkameradschaft angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

*Ordnung für Belobigungen,
Beschwerde- und
Disziplinarverfahren der
Gemeinschaften*

4.1.1.4 Ausschluss aus einer Bereitschaft

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft Bereitschaften ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften möglich.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

4.1.1.5 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Roten Kreuzes. Probezeiten, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder

Rechte

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung
- aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), Näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift⁵.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung

⁵ Dies entspricht der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz

4 Mitwirkungen in den Bereitschaften

- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde
- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Schutzmaßnahmen Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern

Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten

4.1.2 Frei Mitarbeitende

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit.

Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Ausbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit

Antrag auf freie Mitarbeit

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit

Der Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft kann durch die Bereitschaftsleitung angenommen werden. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung über die Einsatzfähigkeit.

Die Bereitschaftsleitung und die interessierte Person entscheiden über den Umfang der freien Mitarbeit.

Die frei mitarbeitende Person und die Bereitschaftsleitung schließen eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit. In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei mitarbeitende Person die Grundsätze des Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit

Die Bereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die interessierte Person kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen.

Ende der freien Mitarbeit

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der frei mitarbeitenden Person und der Bereitschaftsleitung niedergeschrieben.

Die freie Mitarbeit kann von der frei mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung beendet werden.

4.1.2.2 Rechte und Pflichten

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder dieser Ordnung.

Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie besitzen weiterhin kein Stimmrecht bei der Aufnahme von Mitgliedern in die Bereitschaft.

Die Übernahme von Führungs- / Leitungsfunktionen durch frei Mitarbeitende ist nicht möglich.

4.1.2.3 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer der freien Mitarbeit mit ein.

4.1.3 Registrierte freiwillige Helfende

Registrierte freiwillige Helfende sind Personen, die aufgrund persönlicher Qualifikation anlassbezogen zur Hilfeleistung gerufen werden. Sie haben sich vorher hierfür beim Roten Kreuz registrieren

lassen und sind keine Bereitschaftsmitglieder und keine frei Mitarbeitenden.

Registrierte freiwillige Helfende können bereits im Vorfeld auf einen Einsatz vorbereitet werden. Ihre rotkreuz-spezifische Ausbildung oder Anleitung ist auf die Unterstützungstätigkeiten angepasst.

Die registrierten freiwilligen Helfenden werden durch das Deutsche Rote Kreuz im Einsatzfall versichert.

Ihre Mitwirkung erfolgt rein ehrenamtlich und freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, Ausfallkosten, Aufwände oder anderen Auslagen.

4.2 Ungebundene Helfende (Spontanhelfende)

Ungebundene Helfende helfen eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig.

Ungebundene Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung als Ehrenamtliche oder Interessierte erfasst.

Das Engagement und die vielfältigen Qualifikationen aus dem privaten oder beruflichen Alltag der ungebundenen Helfenden können jedoch im Katastrophenfall genutzt werden.

Die Gliederungen der Bereitschaften überlegen deshalb, welche Unterstützung im Einsatz durch diese Personen geleistet werden kann und welche Koordinationstätigkeiten dafür benötigt werden.

Bei Interesse können ungebundene Helfende registriert werden. Mit der Registrierung werden sie zu registrierten freiwilligen Helfenden nach dieser Ordnung.

4.3 Gesundheitsvorsorge

4.3.1 Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen/Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht. Die Verantwortung trägt der zuständige Rotkreuz-Arzt.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft

Anwärterinnen und Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einer Ärztin/einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt.

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechnete Ärztinnen und Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Regelmäßige Untersuchung

Bereitschaftsmitglieder müssen sich mindestens alle fünf Jahre die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung ihrer Rotkreuz-Tätigkeiten bescheinigen lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Verkürzte Untersuchungszeiträume

Für Bereitschaftsmitglieder sind kürzere Untersuchungszeiträume auf begründete Anweisung des ärztlichen Fachpersonals möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Personen im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und der zuständigen Leitungskraft sowie Führungskraft unverzüglich mitteilen.

Einschränkungen in den Rotkreuztätigkeiten sind in den Personalunterlagen zu vermerken. Diese Einschränkungen sind in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Kosten der Untersuchung

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

4.3.2 Persönliche Schutzausstattung

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ihre Bereitstellung ist Aufgabe der für das jeweilige Bereitschaftsmitglied zuständigen Verbandsstufe.

Diese muss der jeweils gültigen Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz entsprechen.

4.4 Gleichzeitige Mitwirkung

Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziffer 1.5 Mitgliedschaft der Allgemeinen Grundsätze möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Tätigkeit in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften

Es gibt Bereitschaftsmitglieder, die gleichzeitig in weiteren Bereitschaften tätig sein möchten.

Über die Tätigkeit in mehreren Bereitschaften ist Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen. Die Mitgliedschaft in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften ist nicht möglich.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Keine mehrfache Verplanung in konkurrierenden Einsatzstrukturen

Eine mehrfache Verplanung von Bereitschaftsmitgliedern in Einsatzformationen oder Einsatzführungsstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes muss vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich.

Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in taktischen Einsatzeinheiten ist dabei grundsätzlich nicht möglich. Es muss sichergestellt sein, dass die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft des DRK dadurch nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich. Gleichartige Organisationen sind öffentliche und private Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind.

4.5 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden.

*Ordnung für Belobigungen,
Beschwerde- und
Disziplinarverfahren der
Gemeinschaften*

Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

*Ordnung für Dienst- und
Einsatzbekleidung der
Bereitschaften im DRK-
Landesverband Rheinland-
Pfalz*

Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.

5 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen.

Für die Gremien gibt es Geschäftsordnungen. In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

Für die Gremien der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gibt es Mustergeschäftsordnungen nach Anlage dieser Ordnung. Die dort festgelegten grau markierten Abschnitte sind verbindlich in die Geschäftsordnungen mit aufzunehmen.

Die Geschäftsordnungen sind durch die jeweiligen Gremien zu beschließen. Bis zum Beschluss der eigenen Geschäftsordnung gelten die Fristen der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

5.1 Bereitschaftsversammlung

Die Mitglieder, Anwärter und frei Mitarbeitenden einer Bereitschaft bilden die Bereitschaftsversammlung. Mit beratender Stimme gehört die Kreisbereitschaftsleitung ebenfalls der Bereitschaftsversammlung an.

Die Bereitschaftsversammlung wird von einem Mitglied der Bereitschaftsleitung geleitet. Mitglieder der Bereitschaftsleitung können sich durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertretungen vertreten lassen.

Die Bereitschaftsversammlung kommt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen.

Aufgabenschwerpunkte in der Bereitschaft

Die Bereitschaftsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Bereitschaft. Bei Entscheidung über die Aufgaben wählt sie aus den Aufgabenschwerpunkten aus, wie sie in Ziffer 2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft dieser Ordnung beschrieben sind. Weitere Aufgaben kann die Bereitschaft übernehmen, wenn die Bedingungen aus Ziffer 2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft zutreffen.

Bei der Entscheidung über die Aufgaben der Bereitschaft ist eine Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand und der Bereitschaftsleitung erforderlich.

Wahl der Bereitschaftsleitung

In der Bereitschaftsversammlung wählen die Bereitschaftsmitglieder die Bereitschaftsleitung.

Die Anwärter sowie die frei Mitarbeitenden dürfen bei der Wahl der Bereitschaftsleitung nicht mit abstimmen.

Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung

Es gelten die Grundsätze für die Einberufung und Durchführung einer Bereitschaftsversammlung und für die Wahl der Bereitschaftsleitung (Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung gemäß Mustergeschäftsordnung für die Bereitschaftsversammlung nach Anlage dieser Ordnung und Wahlordnung gemäß Anlage der Wahlordnung für die Gemeinschaft der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.).

Ergänzende Regelungen zur Geschäftsordnung können von der Bereitschaftsversammlung beschlossen werden.

Weitere Aufgaben:

- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern in die Bereitschaft

5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften wird von einem Mitglied der Kreisbereitschaftsleitung geleitet. Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können sich durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertretungen vertreten lassen.

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind. Bei Kreisverbänden ohne Ortsvereine oder nur einer Bereitschaft gelten die Regelungen der Bereitschaftsversammlung.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften kommt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen.

5.2.1 Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Kreisverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen der Vertreter der Bereitschaften in das Präsidium des Kreisverbandes.
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Kreisbereitschaftsleitung

5.2.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter

- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsarzt

Die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsarzt können sich durch jeweils einen der gewählten Stellvertretungen im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten lassen.

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- die Bezirksbereitschaftsleitung
- je ein Vertreter der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Kreisverband vorhanden sind,
- der Kreisverbandsarzt,
- der Katastrophenschutzbeauftragte,
- der Konventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Kreisbereitschaftsleitung,
- die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Kreisverbandes,
- der Ehrenamtskoordinator,
- der Kreisgeschäftsführer.

Es können von der Kreisbereitschaftsleitung weitere Gäste eingeladen werden.

Eine Teilnahme am Kreisausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Kreisausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die genaue Wahlberechtigung regelt die Wahlordnung der Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Die Stimmberechtigung wird in der Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften geregelt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Kreisausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Kreisausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.2.3 Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Kreisverband,
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Kreisverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften.

5.2.4 Leitung und Verfahren

Der Kreisausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäftsordnung ist festgelegt:

- die Leitung des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Kreisausschuss der Bereitschaften.

5.3 Bezirksausschuss der Bereitschaften

Der Bezirksausschuss der Bereitschaften wird von einem Mitglied der Bezirksbereitschaftsleitung geleitet. Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung können sich durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertretungen vertreten lassen.

Der Bezirksausschuss der Bereitschaften kommt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen.

5.3.1 Aufgaben

Der Bezirksausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bezirksverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Bezirksverbandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen der Vertreter der Bereitschaften in das Präsidium des Bezirksverbandes.
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bezirksausschusses der Bereitschaften
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bezirksbereitschaftsleitung

5.3.2 Zusammensetzung

Dem Bezirksausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertretungen
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt

Die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt können sich durch jeweils einen der gewählten Stellvertretungen im Bezirksausschuss der Bereitschaften vertreten lassen.

Dem Bezirksausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- die Landesbereitschaftsleitung
- je ein Vertreter der anderen Gemeinschaften im Bezirksverband, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Bezirksverband vorhanden sind,
- der Bezirksverbandsarzt,
- der Bezirksbeauftragte für Katastrophenschutz
- der Bezirkskonventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Bezirksbereitschaftsleitung,
- die verantwortliche Führungskraft von Einsatzformationen des Bezirksverbandes,
- der Ehrenamtskoordinator des Bezirksverbandes,
- die Bezirksgeschäftsführung

Es können von der Bezirksbereitschaftsleitung weitere Gäste eingeladen werden.

Eine Teilnahme am Bezirksausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bezirksausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die genaue Wahlberechtigung regelt die Wahlordnung der Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Die Stimmberechtigung wird in der Geschäftsordnung des Bezirksausschusses der Bereitschaften geregelt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bezirksausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bezirksausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.3.3 Befugnisse

Der Bezirksausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bezirksverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Bezirksverband,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Bezirksverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bezirksausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bezirksbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.3.4 Leitung und Verfahren

Der Bezirksausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäftsordnung des Bezirksausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäftsordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bezirksausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bezirksausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Bezirksausschuss der Bereitschaften.

5.4 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss nach Satzung des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen. Diese Regelung gilt in Rheinland-Pfalz entsprechend für den Landesbereitschaftsarzt.

Der Landesausschuss der Bereitschaften kommt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen.

5.4.1 Aufgaben

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Landesverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften im Landesverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung sowie weitere Ordnungen, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden,
- Beteiligung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften

5.4.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin, der Landesbereitschaftsleiter und der Landesbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertretungen
- je Bezirksverband die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt

Die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt können sich durch jeweils einen ihrer/seiner gewählten Stellvertretungen im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Diese Regelung gilt analog für die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände.

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Vertreter der anderen Gemeinschaften im Landesverband, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Landesverband vorhanden sind,
- der Landesverbandsarzt,
- der Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz
- der Landeskonventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Landesbereitschaftsleitung,
- die verantwortliche Führungskraft von Einsatzformationen des Landesverbandes,
- Die hauptamtlich mit den Aufgabenbereichen „Katastrophenschutz“, „Ehrenamtsförderung“, „Breitenausbildung“, „Führungskräftequalifizierung“, „Leitungskräftequalifizierung“, „Suchdienst“ und „gesundheitlicher Bevölkerungsschutz“ betrauten Mitarbeitenden des Landesverbandes und deren hauptamtlich vorgesetzte Person
- Der Ehrenamtskoordinator des Landesverbandes,
- die Landesgeschäftsführung

Es können von der Landesbereitschaftsleitung weitere Gäste eingeladen werden.

Die genaue Wahlberechtigung regelt die Wahlordnung der Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Die Stimmberechtigung wird in der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften geregelt.

Eine Teilnahme am Landesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Landesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Landesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Landesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.4.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),

- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Landesverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.4.4 Leitung und Verfahren

Der Landesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäftsordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Landesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Landesausschuss der Bereitschaften.

5.5 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.5.1 Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e. V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.5.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählte Vertretungen beiderlei Geschlechts.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschussmitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin/der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreterinnen und Vertreter des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet

5.5.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.5.4 Leitung und Verfahren

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften

6. Leitung und Führung der Bereitschaften

6.1 Übergeordnete für alle verbindliche Regeln

6.1.1 Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen.

Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen.

Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden.

Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt.

Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Es können einzelne Wahlämter vakant bleiben.

6.1.2 Beauftragung einer Funktion

In begründeten Fällen kann eine Person zeitlich befristet für eine Funktion beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der nächsthöheren Ebene der Gemeinschaft der Bereitschaften. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Frist.

6.1.3 Voraussetzungen

Verfahren für die Wahl und die Abwahl von Leitungskräften und deren Stellvertretungen sind in der Wahlordnung beschrieben.

Verfahren für die Ernennung und den Widerruf der Ernennung von Führungskräften und deren Stellvertretungen sind in einer Verfahrensweisung beschrieben.

Für die Ernennung von Führungskräften muss die Ausbildung der entsprechenden Führungsstufe zum Zeitpunkt der Ernennung nachgewiesen werden.

6.1.4 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern

Sofern hauptamtlich Mitarbeitende des Deutschen Roten Kreuzes Wahlämter der Bereitschaften ausführen, sollten Interessenkonflikte ausgeschlossen und eine unabhängige Ämterausübung durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sichergestellt werden.

6.1.5 Wahlen und Abwahlen von Leitungskräften

Wahlen und Abwahlen von Leitungskräften werden nach der jeweils gültigen „Wahlordnung für die Gemeinschaft der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.“ durchgeführt. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung und kann nur durch den Landesausschuss der Bereitschaften geändert werden.

6.1.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leistungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionsspezifisches Kompetenzprofil für Leistungs- und Führungskräfte.

6.1.7 Sicherstellung Einsatzbereitschaft

Als Helfer oder Führungskraft in Einsatzstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes darf nur verplant werden, wer nicht in einer ähnlichen Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes als Helfer oder Führungskraft verplant ist oder aus anderen Gründen grundsätzlich an der Mitwirkung im Einsatzfall gehindert ist.

6.2 Leitungskräfte der Bereitschaften

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene.

Leitungskräfte haben Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene,
- die Gemeinschaftspflege,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bereitschaftsleiter auf allen Leitungsebenen sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, übernimmt die übergeordnete Bereitschaftsleitung die fachlichen und disziplinarischen Aufgaben. Die fachlichen Aufgaben können nach 6.1.2 Beauftragung einer Funktion an einen Beauftragten übertragen werden. Die Vakanz in der Leitung soll nicht länger als 12 Monate andauern.

6.2.1 Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)

Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin, dem Bereitschaftsleiter sowie dem Bereitschaftsarzt und deren Stellvertretungen. Es können für jedes zu vertretende Mitglied jeweils bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

Wahl der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsversammlung wählt die Bereitschaftsleitung.

Die Wahlen haben geheim und in einzelnen Wahlgängen stattzufinden. Für die Wahl einer Stellvertretung hat die zu vertretende Funktion das alleinige Vorschlagsrecht.

Die Wahlordnung legt weitere Bestimmungen für die Wahl der Bereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Vorstandes der jeweiligen Verbandsebene. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Neuwahl der Bereitschaftsleitung muss bis spätestens acht Wochen nach den Wahlen des Vorstandes durchgeführt werden.

Ersatzwahlen / Ergänzungswahlen

Mitglieder einer Bereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden. Ebenfalls können Ergänzungswahlen zu bisher nicht besetzten Positionen durchgeführt werden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs-, Führungskräfte und Ärzten der Bereitschaften.

*Aufgabenkataloge der
Leitungs-, Führungskräfte
und Ärzte der
Bereitschaften*

6.2.2 Kreisbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus der Kreisbereitschaftsleiterin, dem Kreisbereitschaftsleiter sowie dem Kreisbereitschaftsarzt und deren Stellvertretungen. Es können für jedes zu vertretende Mitglied jeweils bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

Wahl der Kreisbereitschaftsleitung

Der Kreisausschuss der Bereitschaften wählt die Kreisbereitschaftsleitung.

Die Wahlen haben geheim und in einzelnen Wahlgängen stattzufinden. Für die Wahl einer Stellvertretung hat die zu vertretende Funktion das alleinige Vorschlagsrecht.

Die Wahlordnung legt weitere Bestimmungen für die Wahl der Kreisbereitschaftsleitung fest.

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Neuwahl der Kreisbereitschaftsleitung muss bis spätestens acht Wochen nach den Wahlen des Präsidiums durchgeführt werden.

Ersatzwahlen / Ergänzungswahlen

Mitglieder einer Kreisbereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Kreisbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden. Ebenfalls können Ergänzungswahlen zu bisher nicht besetzten Positionen durchgeführt werden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs-, Führungskräfte und Ärzte der Bereitschaften.

*Aufgabenkataloge der
Leitungs-, Führungskräfte
und Ärzte der
Bereitschaften*

6.2.3 Bezirksbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Bezirksbereitschaftsleitung

Die Bezirksbereitschaftsleitung besteht aus der Bezirksbereitschaftsleiterin, dem Bezirksbereitschaftsleiter sowie dem Bezirksbereitschaftsarzt und deren Stellvertretungen. Es können für jedes zu vertretende Mitglied jeweils bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

Wahl der Bezirksbereitschaftsleitung

Der Bezirksausschuss der Bereitschaften wählt die Bezirksbereitschaftsleitung.

Die Wahlen haben geheim und in einzelnen Wahlgängen stattzufinden. Für die Wahl einer Stellvertretung hat die zu vertretende Funktion das alleinige Vorschlagsrecht.

Die Wahlordnung legt weitere Bestimmungen für die Wahl der Bezirksbereitschaftsleitung fest.

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Bezirksbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Bezirksbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Neuwahl der Bezirksbereitschaftsleitung muss bis spätestens acht Wochen nach den Wahlen des Präsidiums durchgeführt werden.

Ersatzwahlen / Ergänzungswahlen

Mitglieder einer Bezirksbereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bezirksbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden. Ebenfalls können Ergänzungswahlen zu bisher nicht besetzten Positionen durchgeführt werden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bezirksbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bezirksbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs-, Führungskräfte und Ärzte der Bereitschaften.

*Aufgabenkataloge der
Leitungs-, Führungskräfte
und Ärzte der
Bereitschaften*

6.2.4 Landesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus der Landesbereitschaftsleiterin, dem Landesbereitschaftsleiter sowie dem Landesbereitschaftsarzt und deren Stellvertretungen. Es können für jedes zu vertretende Mitglied jeweils bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

Wahl der Landesbereitschaftsleitung

Der Landesausschuss der Bereitschaften wählt die Landesbereitschaftsleitung.

Die Wahlen haben geheim und in einzelnen Wahlgängen stattzufinden. Für die Wahl einer Stellvertretung hat die zu vertretende Funktion das alleinige Vorschlagsrecht.

Die Wahlordnung legt weitere Bestimmungen für die Wahl der Landesbereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des ehrenamtlichen Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Neuwahl der Landesbereitschaftsleitung muss bis spätestens zwölf Wochen nach den Wahlen des Präsidiums durchgeführt werden.

Ersatzwahlen / Ergänzungswahlen

Mitglieder einer Landesbereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Landesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden. Ebenfalls

können Ergänzungswahlen zu bisher nicht besetzten Positionen durchgeführt werden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Landesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs-, Führungskräfte und Ärzte der Bereitschaften.

Aufgabenkataloge der Leitungs-, Führungskräfte und Ärzte der Bereitschaften

6.2.5 Bundesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören

Die/Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an

Wahl der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest

Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Aufgabenkataloge der Leitungs-, Führungskräfte und Ärzte der Bereitschaften

6.3 Ärzte der Bereitschaften

Die Einbindung von Ärzten in die Organisation der Bereitschaften ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des Deutschen Roten Kreuzes.

Ärzte haben in ihrer jeweiligen Verbandsstufe fachlich beratende Funktionen oder sind medizinische Fachvorgesetzte.

Weisungsrecht

Ärzte sind ausschließlich in ihrer jeweiligen Funktion fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Ein allgemeines Weisungs- und Direktionsrecht sowie das Disziplinarrecht sind hiermit nicht verbunden. Sofern dieses ausgeführt werden soll, gelten die Ausbildungsordnung sowie die Voraussetzungen für Leitungs- und Führungskräfte der jeweiligen Verbandsstufe entsprechend. Die Stellung der jeweils zuständigen Leitungs- oder Führungskraft als unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Bereitschaftsmitglieder bleiben deshalb von dieser fachlichen Weisungsbefugnis unberührt.

Aufgaben

Im Aufgabenkatalog für Leitungs-, Führungskräfte und Ärzte der Bereitschaften sind die ärztlichen Aufgaben in den Bereitschaften beschrieben.

6.4 Führungskräfte der Bereitschaften

Führungskräfte führen Einsatzformationen, sind in der Führungsorganisation tätig oder nehmen konkret zugewiesene Sonderfunktionen wahr. Sie sind in Mehrfachbesetzung vorzuhalten.

Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Führungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbandsebene ernannt und die Ernennung von diesen widerrufen.

Die Ernennung von Führungskräften ist grundsätzlich beschränkt auf die auf Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandsebene festgelegten Einsatzformationen und Einsatzführungsdienste.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regel, dass Rotkreuz-Einheiten im Einsatz nur unter Führung von Rotkreuz-Führungskräften den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt werden.

Amtszeit

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte.

Innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung der Wahl der sie ernennenden Leitungskräfte sind ernannte Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit ist die jeweilige Funktion des bisher Ernannten bis zur Bestätigung oder Ernennung eines neuen Funktionsträgers weiter wahrzunehmen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Regelrenteneintrittsalter enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

6.5 Fachbeauftragte und Fachberatende

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberatenden bedienen.

Fachbeauftragte sind Personen, die Pflichten und Aufgaben für ein definiertes Aufgabengebiet im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung übernehmen. Das kann beispielsweise ein Fachdienst sein.

Fachberatende sind Personen, die die jeweilige Bereitschaftsleitung in einem definierten Fachgebiet beraten.

Ernennung und Widerruf

Fachbeauftragte und Fachberatende werden von der jeweiligen Leitung der Bereitschaft ernannt und die Ernennung von dieser widerrufen.

Amtsdauer

Die Dauer der Ernennung der Fachbeauftragten und Fachberatenden orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung der Wahl der sie ernennenden Leitungskräfte sind Stelleninhabende zu bestätigen oder neue zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Aufgaben bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

6.6 Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt. Dies gilt auch für alle Mitwirkenden in den Bereitschaften.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen.

Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal ist nur in seiner fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen und ohne vorherige Vorgabe der Führungsstruktur tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

*DRK Krisenmanagement-
Vorschrift (K-Vorschrift)*

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Erkrankten oder Betroffenen, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift), ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

Das Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potenzialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Wenn das Rote Kreuz dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig wird und für die Dauer eines Einsatzes seine Einheiten den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese Einheiten jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften geführt.

*Mindeststandards für
hauptberufliche
Unterstützungsstrukturen
für die ehrenamtliche
Tätigkeit im DRK und
Mindeststandards für die
Arbeit mit Ehrenamtlichen
im DRK*

7 Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz

7.1 Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch Leitungskräfte der Bereitschaften.

Gewählte Leiter der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene sind grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e.V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung sind von der Verbandsebene zutragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsebene des DRK geregelt. Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

8 Ausbildung

Bereitschaftsmitglieder müssen, frei Mitarbeitende und registrierte freiwillige Helfende sollen die Ausbildungen haben, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuz-Tätigkeit erforderlich sind.

Bereitschaftsmitglieder, die ihre Tätigkeit in Fachdiensten oder in Einsatzformationen ausüben, brauchen eine breite fachliche Grundausbildung, um multifunktional eingesetzt werden zu können.

Mit geeigneten Fortbildungsmaßnahmen sollen die Ausbildungen ständig auf dem Laufenden gehalten werden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften, des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

9 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Zu dieser Ordnung gibt es Anlagen und ergänzende Regelungen. Diese werden durch den Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen.

Die Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. sowie die Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung in seiner Ordnung der Bereitschaften zu treffen.

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Landeskonferenz der Bereitschaften am 13.11.2021 und des Landesverbandsausschusses gem. §16 Abs. 2 h) der Landesverbandssatzung am 15.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften gemäß Beschluss des Landesverbandsausschusses vom 26.02.2013 aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen.

Strukturen, die nach der alten Ordnung noch bestehen, und die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder in anderer Form bestehen, sind spätestens bis zum 31.12.2024 aufzulösen bzw. zu überführen.

Mainz, den 15.03.2022

Wahlordnung

Für die Gemeinschaft der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. auf allen Verbandsebenen. Sie regelt den Ablauf und die Durchführung von Personenwahlen in den folgenden Gremien:

- Bereitschaftsgruppenversammlung
- Bereitschaftsversammlung
- Kreisausschuss der Bereitschaften
- Bezirksausschuss der Bereitschaften
- Landesausschuss der Bereitschaften

Die Regelungen der Bereitschaftsversammlung gelten für die Bereitschaftsgruppenversammlung und den Kreisausschuss der Bereitschaften in Kreisverbänden ohne Ortsvereine entsprechend.

Wahlen, die nicht entsprechend den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt wurden, sind nicht gültig. Einer Anfechtung dieser Wahl bedarf es nicht.

§ 2 Wahlrecht

(1) Bereitschaftsversammlung

Die Mitglieder der Bereitschaft haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein passives Wahlrecht.

Anwärter sowie frei Mitarbeitende haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

(2) Kreisausschuss der Bereitschaften

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsarzt

Die Bereitschaftsleiterin, der Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsarzt können sich durch jeweils den gewählten Stellvertreter im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Die das Amt innehabende Person bestimmt bei mehreren Vertretern ihre stimmberechtigte Vertretung bereits im Voraus.

Mitglieder mit beratender Stimme sowie Gäste sind nicht wahlberechtigt.

(3) Bezirksausschuss der Bereitschaften

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt

Die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt können sich durch jeweils den gewählten Stellvertreter im Bezirksausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Die das Amt innehabende Person bestimmt bei mehreren Vertretern ihre stimmberechtigte Vertretung bereits im Voraus.

Mitglieder mit beratender Stimme sowie Gäste sind nicht wahlberechtigt.

(4) Landesausschuss der Bereitschaften

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die Landesbereitschaftsleiterin, der Landesbereitschaftsleiter und der Landesbereitschaftsarzt sowie deren Stellvertreter
- je Bezirksverband die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin, der Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsarzt

Die Bezirksbereitschaftsleiterin, der Bezirksbereitschaftsleiter und der Bezirksbereitschaftsarzt können sich durch jeweils einen gewählten Stellvertreter im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten lassen. Diese Regelung gilt analog für die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände. Die das Amt innehabende Person bestimmt bei mehreren Vertretern ihre stimmberechtigte Vertretung bereits im Voraus.

Mitglieder mit beratender Stimme sowie Gäste sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Ablauf der Wahlen

Der Ablauf der Wahlen wird in den Wahlregeln (§ 6) geregelt. Diese sind auch für Personenwahlen außerhalb der Bereitschaftsleitung auf den jeweiligen Verbandsebenen anzuwenden.

§ 4 Voraussetzungen zur Wahl in eine Leitungsfunktion

Die Voraussetzungen für die Wahl richten sich nach den folgenden Kriterien:

- Angehörige einer Bereitschaft sowie Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit
- Fachkompetenz (Vorgeschriebene fachliche Ausbildung mindestens eines Fachdienstes nach den jeweils gültigen Ausbildungsordnungen)
- Methodenkompetenz¹ (Vorgeschriebene Leitungs- und Führungskräfteausbildung nach den jeweils gültigen Ausbildungsordnungen)
- Sozialkompetenz (Persönliche Eignung)

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden.

Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunterliegenden Leitungsebene (sofern vorhanden), abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb von 36 Monaten nachholen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, kann die nächst höhere Leitungsebene auf schriftlichen Antrag diese Frist einmalig um maximal 18 Monate verlängern. Bei Nichtnachholung fehlender Qualifikationen innerhalb der genannten Frist wird die Wahl automatisch ohne Erfordernis des Widerrufs oder der Anfechtung mit Wirkung für die Zukunft unwirksam.

Für die Wiederwahl oder erneute Wahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und die regelmäßige Teilnahme an vorgeschriebenen Fortbildungen Voraussetzung.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederwahl oder erneute Wahl unwirksam. Einer Wahlanfechtung bedarf es insoweit nicht.

Bei Ergänzungs- oder Nachwahlen innerhalb einer Legislaturperiode können Personen, die ein Amt innehaben, wiedergewählt werden sofern die oben genannten Fristen nicht abgelaufen sind.

§ 5 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl verständigt sich das jeweilige Gremium der Bereitschaften der betreffenden Verbandsstufe über die Zusammensetzung eines Wahlausschusses. Dieser besteht aus drei anwesenden Personen. Erfolgt kein Einvernehmen über den Wahlausschuss, sind die Mitglieder zu wählen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Mitglieder des Wahlausschusses sind für Ämter dieser Wahl nicht wählbar.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

¹ Siehe in der Anlage A befindliche Übersichtsmatrix in der jeweils gültigen Fassung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln.

§ 6 Wahlregeln

Diese Wahlregeln sind auf allen Verbandsebenen anzuwenden.

- a) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Liste der bisher feststehenden Kandidaten zur Wahl des Bereitschaftsleiters, der Bereitschaftsleiterin und des Bereitschaftsarztes bekannt (wenn sich Mitglieder der Bereitschaftsleitung zur Wiederwahl stellen).
- b) Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste für die unter a) genannten Wahlämter. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Bereitschaft.
- c) Vorschlagsberechtigt für die Stellvertreter (stv. Bereitschaftsleiter, stv. Bereitschaftsleiterin, stv. Bereitschaftsarzt) ist ausschließlich das jeweils gewählte Mitglied der Bereitschaftsleitung.
- d) Die Wahl der Bereitschaftsleitung muss in getrennten Wahlgängen, schriftlich und geheim stattfinden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Es sind maximal drei Wahlgänge möglich. Sollte hier kein Ergebnis erzielt werden, so ist die Wahl abzubrechen und im Nachgang die nächsthöhere Verbandsebene zu kontaktieren.
- e) Nach dem jeweiligen Wahlgang hat der Neugewählte auf Befragen des Wahlausschussvorsitzenden die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl zu erklären.
- f) Nicht Anwesende können grundsätzlich gewählt werden. Hierzu haben sie im Vorfeld ihre Absicht, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle einer Wahl anzunehmen, schriftlich zu fixieren.
- g) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 7 Wahlprotokoll

Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist und dem Vorstand/Präsidium sowie der Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsebene in Kopie weiterzuleiten ist. Die Weitergabe an die nächsthöhere Verbandsebene entfällt bei der Wahl der Landesbereitschaftsleitung.

Dieses Protokoll enthält:

- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) die eingegangenen Wahlvorschläge
- c) die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge
- d) die mündliche oder schriftliche Erklärung zur Annahme oder Ablehnung der Wahl
- e) die Kopie des unterschriebenen Verzeichnisses der Teilnehmenden als Anlage.

Die Amtszeit der Bereitschaftsleitung entspricht der Wahlperiode des Vorstandes/Präsidiums.

§ 8 Bestätigung

Notwendige Unterlagen zur Bestätigung sind innerhalb von vier Wochen bei der Bereitschaftsleitung der übergeordneten Verbandsstufe einzureichen. Hierzu zählen Kopien des Sitzungs-, des Wahlprotokolls, das Verzeichnis der Teilnehmenden sowie der Liste der Wahlberechtigten.

Die Wahl wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsstufe gültig. Diese hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der hierfür notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

Dies gilt nicht für die Landesbereitschaftsleitung.

§ 9 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und gGmbHs des Deutschen Roten Kreuzes und deren Stellvertretungen dürfen keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende in Vereinen des Deutschen Roten Kreuzes sollen keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Ist mit einem Wahlamt nach Vereinssatzung eine geborene Mitgliedschaft im Vorstand oder Präsidium des Vereins verbunden, so darf das Wahlamt nur ausgeführt werden, wenn im Hinblick auf eine bestehende hauptamtliche Tätigkeit im DRK die Mitwirkung im Vereinsvorstand oder Vereinspräsidium entweder nach Vereinssatzung zulässig ist oder eine nach Vereinssatzung zulässige Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Mitarbeitende, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken.

§ 10 Abwahl

Die Abwahl erfolgt durch dasselbe Gremium, das für die Wahl zuständig ist.

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne Mitglieder von Bereitschaftsleitungen können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge bei der nächsthöheren Leitungsebene gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die nächsthöhere Leitungsebene beruft innerhalb von höchstens acht Wochen eine außerordentliche Versammlung ein.

Die zu vertretende Leitungskraft hat abweichend hiervon das Recht, als Einzelperson die Abwahl seines Stellvertreters zu beantragen.

Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen und die übergeordnete Leitungsebene im Vorfeld unter Angabe des Termins zu informieren. Abgewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Die Versammlung des zuständigen Wahlorgans ist durch die nächsthöhere Leitungsebene zu leiten.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert. Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung ist die Versammlung des zuständigen Wahlorgans durch die Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsebene zu leiten.

Die Abwahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Ein Protokoll ist analog zu den oben genannten Regelungen (§ 7) anzufertigen.

§ 11 Widerruf

Der Widerruf der Bestätigung erfolgt durch die Bereitschaftsleitung der nächsthöheren Verbandsebene, die für die Bestätigung zuständig ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung der Gemeinschaft der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wurde in der 24. Landeskonferenz der Bereitschaften am 13.11.2021 beschlossen und ist für die Untergliederungen verbindlich.

Eine Änderung kann nur durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften erfolgen.

Mainz, den 15.03.2022

Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften RLP

In Anlage zur Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. durch Beschluss der Landeskonferenz der Bereitschaften vom 13.11.2021.

Präambel

Die Landesverbandssatzung und die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften vor. Die Geschäftsordnung regelt die nicht durch die Ordnung der Bereitschaften festgelegten Inhalte und Abläufe.

I. Sitzungen

§ 1 Einladung

1. Die Einladung zum Landesausschuss der Bereitschaften hat den Mitgliedern des Landesausschusses acht Wochen vor dem Termin zuzugehen.
2. Die namentliche Meldung der Teilnehmenden muss der Landesbereitschaftsleitung bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 2 Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit

1. Der Landesausschuss wird von einem Mitglied der Landesbereitschaftsleitung geleitet.
2. Der Landesausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 3 Digitale und hybride Sitzung

Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Sollten gesetzliche Regelungen, Rechtsverordnungen, behördliche Auflagen oder andere verbindliche Vorgaben es ausschließen, die jeweilige Sitzung in Präsenz durchzuführen, sind digitale oder hybride Sitzungen möglich. Digitale Abstimmungen sind möglich, auch digitale Wahlen, wenn eine geeignete technische Möglichkeit zur Verfügung steht, diese geheim durchzuführen.

§ 4 Anträge und Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Landesbereitschaftsleitung erstellt.
2. Die vorläufige Tagesordnung ist bis mindestens zwei Wochen vor dem Landesausschuss der Bereitschaften den namentlich bekannten Teilnehmenden zuzuleiten. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Tagesordnung zu versenden. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Die Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften können Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Landesbereitschaftsleitung bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitteilen.

4. Anträge die zu Beginn des Landesausschusses der Bereitschaften zur Tagesordnung gestellt werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
5. Zu Beginn der Sitzung wird dann über die gültige Tagesordnung entschieden. Änderungen der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten im Sitzungsablauf obliegen der Sitzungsleitung.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Im Verlauf eines Landesausschusses können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Sitzungsleitung außerhalb der Rednerliste erteilt.
3. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind (abschließend):
 - a) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - b) Anträge auf Schluss der Sitzung
 - c) Anträge auf Vertagung der Sitzung
 - d) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand
 - e) Dringlichkeitsanträge
(z.B. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit)
 - f) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes
 - g) Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ
 - h) Anträge auf Schluss der Aussprache
 - i) Anträge auf Schluss der Rednerliste
 - j) Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl
 - k) Anträge auf Festlegung einer Gesamtrededezeit oder einer Einzelrededezeit
 - l) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - m) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache
5. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
3. Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen davon sind:
 - Vorschläge zur Änderung der Ordnung der Bereitschaften. Für diese ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung. Für diese ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - Anträge über die getrennte Abstimmung eines Beratungsgegenstandes. Für diese ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Stimmgleichheit der Für und Wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
6. Beantragen mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
7. In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Voraussetzung zur Durchführung von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren ist entweder
 - die vorherige Zustimmung im Landesausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder
 - bei schriftlichem Antrag durch die Landesbereitschaftsleitung die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten.
8. Der Antrag der Zustimmung zum Umlaufverfahren und die inhaltliche Beschlussfassung sind in einem Verfahrensgang möglich.
9. Rückmeldungen zum Antrag auf Zustimmung sind innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Soweit die Rückmeldung durch den jeweiligen Stimmberechtigten nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unmittelbar nach Fristablauf den Stimmberechtigten und Geschäftsstellen bekannt zu geben.
11. Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt.
2. Die Niederschrift enthält:
 - a) das Verzeichnis der Teilnehmenden
 - b) die Tagesordnung
 - c) die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratung
 - d) den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
 - e) das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - f) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
3. Die Niederschrift soll spätestens acht Wochen nach Abschluss der Sitzung den Mitgliedern des Landesausschusses sowie dem Präsidenten, dem Vorstand des Landesverbandes und den Bezirks- bzw. Kreisgeschäftsstellen zugestellt werden.
4. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitglieds erfolgt.

§ 8 Formvorschriften

Einladung, Sitzungsvorlagen und Ergebnisprotokolle werden grundsätzlich auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt. Ein Versand in Papierform erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

II. Schlussbestimmungen

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Satzung des DRK e.V., der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder der Ordnung der Bereitschaften für des DRK Rheinland-Pfalz ist die Geschäftsordnung ggf. entsprechend anzupassen.

Änderungen der Geschäftsordnung werden gemäß Ziffer 5 der Ordnung der Bereitschaften gefasst.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 13.11.2022 durch Beschluss der Landeskonferenz der Bereitschaften in Kraft.

DRK-Landesverband

Rheinland-Pfalz e.V.

Mitternachtsgasse 4

55116 Mainz

Tel. 06131/2828-0

Fax 06131/2828-1299

Landesbereitschaftsleitung@lv-rip.drk.de

www.lv-rip.drk.de